

# RS Vwgh 1999/12/3 97/19/1384

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1999

## Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

ARB1/80 Art6;

ARB1/80 Art7;

AufG 1992 §3 Abs1 Z2;

AVG §38;

## Rechtssatz

Vorfrage in einem Verfahren betreffend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Familiengemeinschaft mit dem Vater und des Schulbesuchs kann im Beschwerdefall nur sein, ob der Vater der Fremden nach dem Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 zum Aufenthalt berechtigt IST, nicht aber, ob ihm eine Berechtigung durch Erteilung einer Bewilligung einzuräumen wäre (Hinweis E 26.2.1999, 96/19/2580). Ein aus dem Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 ableitbares Aufenthaltsrecht des Vaters der Fremden besteht nämlich bereits auf Grund dieser Norm, eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union, und bedarf keiner bescheidmäßigen Zuerkennung durch eine Verwaltungsbehörde (hier: Dass das Verfahren der Fremden wegen eines offenen Verfahrens über einen Antrag ihres Vaters, ein aus Art 6 Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 erwachsenes Recht bescheidmäßig festzustellen - also einen Feststellungsbescheid zu erlassen - ausgesetzt worden wäre, geht aus dem angefochtenen Bescheid nicht hervor).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191384.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)